

ergeht an
alle Wahlärztinnen und Wahlärzte in OÖ

Stabstelle
Wahlärzte & Rechtsschutz

Dr. Sylvia Hummelbrunner, MBL PM.ME
Kurzzeichen: eib
Tel.: + 43 732 77 83 71-256
Fax: + 43 732 78 36 60-256
wirtschaftsrecht@aekoee.at

Linz, am 13. Mai 2024

- 1. Gesundheitsreform – Systeme zur elektronischen Honorarnotenübermittlung ab 1.7.2024**
 - 1.1 Elektronische Übertragung der saldierten Honorarnoten an die Sozialversicherungsträger**
 - 1.2 Welche Übertragungssysteme stehen dafür zur Verfügung?**
 - 1.3 Voraussetzungen für WAHonline**
 - 1.4 Weiterführende Informationen der Sozialversicherung zu WAHonline**
 - 1.5 Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung der wahlärztlichen Honorarnoten**
- 2. Verwendung des e-Card-Systems, von ELGA und des elmpfpasses ab 1.1.2026**
- 3. Strukturierte und codierte elektronische Diagnosen- und Leistungsdokumentation**
- 4. Übersicht über die Tools, technische Hintergründe und Voraussetzungen**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Zu den Neuerungen durch die Gesundheitsreform haben wir bereits in unserem Rundschreiben vom 5.2.2024 ausführlich berichtet. Die FAQ zur Gesundheitsreform sind auch auf unserer Homepage unter dem Link www.aekoee.at/niedergelassen/faq-gesundheitsreform abrufbar.

Neue Informationen gibt es nun hinsichtlich der Übermittlungssysteme für die Übertragung der saldierten Honorarnoten an die Sozialversicherungsträger.

- 1. Gesundheitsreform – Systeme zur elektronischen Honorarnotenübermittlung ab 1.7.2024**
 - 1.1 Elektronische Übertragung der saldierten Honorarnoten an die Sozialversicherungsträger**

Die elektronische Übermittlung der wahlärztlichen Honorarnoten wird für die ÖGK, die SVS und die BVAEB umgesetzt.

Für wahlärztliche Honorarnoten, die Leistungen ab dem 1.7.2024 enthalten und für die eine Kostenerstattung, ein Kostenersatz oder ein Kostenzuschuss gewährt werden soll, gilt die Übermittlungspflicht. Eine Übertragung der Honorarnoten an die Sozialversicherungsträger durch den Wahlarzt bzw die Wahlärztin erfordert

- die Zustimmung durch den Patienten bzw die Patientin zur elektronischen Übermittlung und,
- dass die zu übermittelnde Honorarnote zum Übertragungszeitpunkt bezahlt ist.

1.2 Welche Übertragungssysteme stehen dafür zur Verfügung?

Für die Übertragung stehen technisch zwei Systeme zur Verfügung und zwar das bereits bekannte System **WAHonline** und andererseits **Befundübermittlungssysteme** (derzeit, soweit bekannt DaMe, HCS GnV).

Es ist in jedem Fall die Abstimmung mit dem Arztsoftwarehersteller erforderlich. Die Arztsoftwarehersteller wurden über die Übermittlungspflicht und die Umsetzung von WAHonline von der Sozialversicherung bereits informiert.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen die Gestaltung der Höhe der Honorare nicht, dh die Honorare für die Leistungen bestimmen wie bisher die Wahlärzte und Wahlärztinnen. Der Mehraufwand für die Investitionen und auch ein zeitlicher Mehraufwand wird letztlich durch eine Anpassung der Preise auf die Patienten und Patientinnen weitergegeben werden müssen.

1.3 Voraussetzungen für WAHonline

Voraussetzungen für die Nutzung von WAHonline sind

- eine Arztsoftware
- die ID-Austria,
- eine Registrierung bei ELDA und
- eine Internetverbindung.

Eine Ausstattung mit dem e-Card-System ist dafür nicht erforderlich.

Die Kosten für WAHonline sind bei den einzelnen Arztsoftwareherstellern unterschiedlich. Für die Implementierung und Verwendung von WAHonline gibt es derzeit keine Förderung von der Sozialversicherung. Auch die ÖGK-OÖ hat die Förderung eingestellt.

1.4 Weiterführende Informationen der Sozialversicherung zu WAHonline

Es stehen folgende weitere Informationsquellen zur Verfügung:

- Informationen zu WAHonline und ELDA: www.elda.at
- Ergänzende Informationen zur Nutzung von WAHonline: www.gesundheitskasse.at → Berufsgruppen → Wahlbehandler → WAHonline und WAZAonline

1.5 Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung der wahlärztlichen Honorarnoten

Die Übermittlungspflicht entfällt, wenn der Aufwand, der für die Ordination durch die Honorarnotenübermittlung entsteht, organisatorisch bzw wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. Da diese Ausnahmeregelung viele Fragen offen lässt, finden darüber aktuell Gespräche zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger statt. Die Verhandlungen mit dem Dachverband gestalten sich schwierig und langwierig, es wird jedoch versucht, eine gangbare Lösung zu erreichen.

2. Verwendung des e-Card-Systems, von ELGA und des Impfpasses ab 1.1.2026

Da auch in diesem Bereich die Ausnahmeregelung Fragen offen lässt, wird dazu ebenfalls eine Konkretisierung durch Gespräche mit dem Gesetz- bzw Verordnungsgeber angestrebt.

3. Strukturierte und codierte elektronische Diagnosen- und Leistungsdokumentation

Die für die Umsetzung der strukturierten und codierten elektronischen Diagnosen- und Leistungsdokumentation aller niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen notwendige Klassifikation der Diagnosen liegt immer noch nicht vor. Mangels Vorliegens der Klassifikation kann diese Form der Diagnosen- und Leistungsdokumentation natürlich derzeit nicht erfüllt und umgesetzt werden.

4. Übersicht über die Tools, technische Hintergründe und Voraussetzungen

- In der **Beilage I** finden Sie eine Übersicht der E-Tools.
- In der **Beilage II** ist eine Aufstellung über den Unterschied des Tools eRezept und e-Medikation angeführt.
- In der **Beilage III** ist eine Aufstellung der Voraussetzung für die e-Card-Anbindung für Wahlärzte und Wahlärztinnen und den Prozessablauf dafür enthalten.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



VP MR Dr. Claudia Westreicher
Wahlarztreferentin



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

ÜBERSICHT E-TOOLS



Sozialversicherung (e-Card Services)

- E-Rezept (Kassen, Suchtgiftrezept, Privatrezept)
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM)
- Arzneimittelbewilligungsservice (ABS)
- Präoperative Befundung (PROP)
- Dokumentationsblattannahme-Service (DBAS)
- Brustkrebs-Früherkennung BKF
- elektronisches Kommunikationsservice (eKOS)
- Versichertendatenabfrageservice (VDAS)



ELGA und e-Health Anwendungen

- E-Befund
- E-Medikation
- E-Impfpass

UNTERSCHIED E-REZEPT UND E-MEDIKATION

E-Rezept	E-Medikation
Anwendung im e-Card System (Projekt SVC)	Anwendung der elektronischen Gesundheitsakte (Projekt ELGA GmbH)
Administrative Anwendung -> verfolgt keine med. Ziele Digitale Abbildung des Rezeptierungsprozess	Elektronische Übersicht über Medikamentenverordnungen und Abgaben
Gesetzliche Grundlage: §31a ASVG	Gesetzliche Grundlage: GTeIG 2012
Es gibt kein Opt-Out	OPT Out Patienten haben keine e-Medikation

E-CARD-ANBINDUNG FÜR WAHLÄRZTINNEN – VORAUSSETZUNGEN

- Verpflichtende Verwendung ab 01.01.2026 - § 49 Abs 7 ÄrzteG
- Der e-Card-Anschluss muss von der ÖGK freigeschaltet werden.
 - Erhalt einer Vertragspartnernummer (VPNR)
- Die Anbindung an das e-Card-System wird über einen „e-Card-Provider“ hergestellt
 - Liste der derzeitigen Provider: A1, Magenta, Drei, Infotech und Spusu
- Anbindung der Arztsoftware an das e-Card System -> Anfrage bei derzeitigen SW-Hersteller
- Weitere Module Arztsoftware - kostenpflichtig

E-CARD-SYSTEM FÜR WAHLÄRZTINNEN - PROZESS

